

Satzung des Tennisclubs Reudern

1. Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung Tennisclub Reudern e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Reudern.

2. Zweck

Der Tennisclub Reudern mit Sitz in Nürtingen-Reudern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Tennisclubs ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennissport.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 26a EStG

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Verbandsangehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württ. Tennisbundes e.V. und des Württ.Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände.
2. Aufgrund der Satzung der Württ. Landessportbundes wird bestimmt, daß sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel-, Jugend- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

5. Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt.

2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die von einem Vereinsmitglied mit unterzeichnet sein muß. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied die festgelegte Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

3. Passive Mitglieder besitzen kein eigenständiges Spielrecht.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

5.1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Wird die Kündigung nicht fristgemäß schriftlich bis zum Schluss des Kalenderjahres ausgesprochen, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Der Beitrag ist dann in voller Höhe zu entrichten.

5.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

5.2.1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.

5.2.2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

5.2.3. wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung gegen die bestehenden Ordnungen des Vereins verstößt.

5.2.4. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu, zu welcher das Mitglied einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den

Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

6. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des ersten Kalendervierteljahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens am 1. Februar des Jahres bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Bei Eintritt vor dem 1. Juli ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt nach dem 1. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung/(Hauptversammlung)
2. der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

9. Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er hat dies zu tun, wenn von einem Viertel der Vereinsmitglieder ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag eingereicht wird. Sämtliche Hauptversammlungen sind 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- 2.1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch ein Vorstandsmitglied und den Kassier
- 2.2. Bericht der Kassenprüfer,
- 2.3. Bericht des Sportwartes,
- 2.4. Bericht des Jugendwartes,

2.5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

2.6. Neuwahlen (finden alle zwei Jahre statt),

2.7. Beschlussfassung über Anträge.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gefaßt.

5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

10. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den drei Vorstandsmitgliedern im Sinne von Nr. 11
dem Kassier
dem Schriftführer
dem Sportwart
dem Jugendwart
dem 1. Beisitzer
dem 2. Beisitzer
dem Jugendsprecher.

Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Einmalig und abweichend vom Zwei-Jahresturnus werden bei der ersten Wahl nach dieser Satzungsänderung die folgenden Mitglieder auf die Dauer von nur einem Jahr gewählt: zwei Vorstandsmitglieder, Schriftführer, Sportwart, zweiter Beisitzer. Ebenfalls einmalig und abweichend vom Zwei-Jahresturnus wird bei der ersten Hauptversammlung nach dieser Satzungsänderung das dritte Vorstandsmitglied auf die Dauer von nur einem Jahr gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf einer Amtsdauer aus dem erweiterten Vorstand aus, so ist dieser berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen Ersatzmann kommissarisch zu berufen.

Der erweiterte Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel vom 1. Vorsitzenden einberufen. Dies hat aber auch zu geschehen, wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit aus den drei Vorstandsmitgliedern nach Nr. 11.

11. Der Vorstand

Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:

Den drei Vorstandsmitgliedern im Sinne von Nr. 10

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese drei Vorstandsmitglieder vertreten. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt

Vereinsintern gilt:

Die drei Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Der Grund einer Verhinderung braucht nicht begründet zu werden. Vor wichtigen Maßnahmen haben sie sich, soweit dies möglich ist, gegenseitig abzustimmen, auf jeden Fall aber über die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Der Schriftführer

besorgt den Schriftwechsel des Vereins und ist berechtigt, alle einlaufenden Poststücke in Empfang zu nehmen. Er hat über die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen ein Protokoll zu führen. Die neu aufgenommenen Mitglieder hat er von der erfolgten Aufnahme zu benachrichtigen. Die Führung des Mitgliederverzeichnisses gehört zu seiner Aufgabe. In der Hauptversammlung erstattet er den Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr.

Der Kassier

besorgt alle Kassenangelegenheiten des Vereins und hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er erteilt in der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht, der von den 2 Kassenprüfern geprüft und, wenn in Ordnung befunden, mit unterzeichnet wird.

Falls ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Bezahlung seines Beitrages im Rückstand bleibt, hat der Kassier dem Vorstand davon Mitteilung zu machen.

Der Sportwart

trägt für die Instandhaltung der Tennisplätze und der dazugehörigen Geräte Sorge. Er überwacht den gesamten Spielbetrieb, sowie die Tätigkeit des Tennislehrers. Über die sportliche Tätigkeit erstattet er in der Hauptversammlung Bericht. Zu Neuanschaffungen, deren Kosten die Summe von € 200,-- überschreitet, hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Zu Beginn jedes Spieljahres bildet der Sportwart einen Spielausschuss aus 3 bis 5 aktiven Mitgliedern. Der Jugendwart gehört dem Spielausschuss an. Der Spielausschuss hat die Aufgabe, den Sportwart in der Durchführung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen. Die Mitglieder des Spielausschusses bedürfen der Billigung des Vorstandes.

Der Jugendwart

betreut zusammen mit dem Jugendsprecher die Jugendabteilung. Er erstattet über die Jugendarbeit in der Hauptversammlung Bericht.

Den Beisitzern

obliegt hauptsächlich die Leitung der geselligen Veranstaltungen und die hauswirtschaftliche Betreuung des Vereinshauses.

Der Jugendsprecher

betreut zusammen mit dem Jugendwart die Vereinsjugend. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend im und gegenüber dem Vorstand.

Sämtliche Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind verpflichtet, den Vorstandsmitgliedern jederzeit Einsicht in die dem Verein gehörenden Bücher und Schriftstücke zu gestatten.

Über die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen ist Stillschweigen zu bewahren.

12. Ordnungen

Zur Regelung der laufenden Vereinsangelegenheiten sowie weiterer Punkte, für die laut Satzung die Zustimmung der Hauptversammlung nicht vorgesehen ist, können vom Vorstand Ordnungen erlassen werden.

1. Vereins- und Gebührenordnung

- Vereins- und Gebührenordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- Sie umfasst Regelungen über Platzbenutzung, Wirtschaftsdienst, Arbeitsdienst und Gebühren.
- Die Vorstandsschaft behält sich vor, einzelne Punkte auf der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

2. Die Platz- und Spielordnung

- Die Platz- und Spielordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- Die Vorstandsschaft behält sich vor, einzelne Punkte auf der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

3. Jugendordnung

- Die Jugendordnung und deren Änderungen werden von der Jugendversammlung mit 2 Drittel Mehrheit beschlossen und müssen vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3 (drei) Vierteln der erschienenen Mitgliedern.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Württ. Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14. Kenntnis der Satzung

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, daß es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.

Reudern, den 21. September 1973

geändert in der Hauptversammlung vom 27. März 1987

geändert in der Hauptversammlung vom 12. März 1993

geändert in der Hauptversammlung vom 01. März 1996

geändert in der Hauptversammlung vom 18. März 2011

geändert in der Hauptversammlung vom 08. März 2013

Der Vorstand

Stand März 2013